



---

## **Richtplan Graubünden – Anpassung Windenergieanlagen – Genehmigung durch den Bund**

### **Prüfungsbericht zu Händen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

---

Referenz/Aktenzeichen: COO.2093.100.5.426437

## **1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG**

### **1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren**

Am 21. Juni 2016 hat die Regierung des Kantons Graubünden eine Ergänzung des Kapitels 7 „Übrige Raumnutzungen und weitere Infrastrukturen“ mit dem Unterkapitel 7.2.4 „Windenergieanlagen“ beschlossen. Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden hat den Bund mit Schreiben vom 14. September 2016 ersucht, die Anpassung des kantonalen Richtplans gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) zu genehmigen.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplanung Graubünden: Anpassungen im Bereich Windenergieanlagen, neues Richtplankapitel 7.4.2 vom Mai 2016;
- Mitwirkungsbericht vom Mai 2016;
- Planungsleitfaden für Behörden und Projektentwickler vom Mai 2016 (zur Kenntnis).

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage von 19. November 2015 bis zum 21. Dezember 2015. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 18. April 2016 abgeschlossen.

### **1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens**

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE dem Bundesamt für Umwelt BAFU, dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, dem Bundesamt für Energie BFE, dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW, dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK sowie den Nachbarkantonen die vom Kanton Graubünden eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Ihren materiellen Anliegen wird im Prüfungsbericht Rechnung getragen.

Mit Schreiben vom 12.04.2017 wurde dem Kanton Graubünden die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der Kanton hat sich in seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2017 mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden erklärt.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu,

die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

## 2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

Der Richtplan wird mit dem neuen Kapitel 7.2.4 Windenergieanlagen ergänzt. Der Kanton legt darin die Zielsetzungen, Planungsgrundsätze und das Verfahren zur Planung von Windenergieanlagen WEA fest. Unter anderem werden Ausschlussgebiete (keine WEA möglich) und Vorbehaltsgebiete (WEA nur aufgrund einer äusserst sorgfältigen Interessenabwägung möglich) definiert. Anhand der Grundsätze und Vorgaben des kantonalen Richtplans sollen in den regionalen Richtplänen die Standorte für die Windenergienutzung festgelegt werden. Eine Festsetzung im regionalen Richtplan ist Voraussetzung für die nutzungsplanerische Umsetzung auf kommunaler Stufe und das Baubewilligungsverfahren. Gebiete oder Standorte für Windenergieanlagen werden im kantonalen Richtplan nicht festgelegt.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton das Thema Windenergie im Richtplan aufnimmt und damit eine wichtige Voraussetzung für den Ausbau und die Nutzung dieser Energiequelle schafft. Die Förderung der Windkraftproduktion entspricht der Energiestrategie des Bundes. Das Richtplankapitel und der Planungsleitfaden sind das Ergebnis einer umfassenden und fundierten Arbeit.

### *Standortfestlegung im kantonalen Richtplan*

Die Festlegung von Standorten für die Windenergienutzung, welche die Anforderungen des kantonalen Richtplans erfüllen, soll in den regionalen Richtplänen erfolgen (Richtplantext: C Verantwortungsbereiche, 2. Absatz). Wie im Vorprüfungsbericht vom 18. April 2016 ausgeführt, müssen aus Sicht des Bundes Windenergiestandorte oder -gebiete zusätzlich auch im kantonalen Richtplan festgelegt werden. Die Planung von Standorten und ihre Festlegung im regionalen Richtplan ist durchaus möglich. Die abschliessende räumliche Abstimmung muss jedoch im kantonalen Richtplan erfolgen. Dies lässt sich wie folgt begründen:

Mit der Revision von Artikel 8 RPG (Inkrafttreten: 1. Mai 2014) wurde bezüglich der Mindestinhalte für kantonale Richtpläne präzisiert, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen. Gemäss der entsprechenden Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014 gehören Festlegungen zu Windparks beziehungsweise zu Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe zu den Mindestinhalten kantonomer Richtpläne. Die Anforderungen von Art. 8 RPG sind erfüllt, wenn im kantonalen Richtplan ein Windenergievorhaben im Koordinationsstand «Festsetzung» durch den Bund genehmigt worden ist.

Im kantonalen Richtplan ist festzulegen, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden (Art. 8 Abs. 1 Bst. b RPG). Diese Anforderung kann aus Sicht des Bundes nicht erfüllt werden, wenn die Festlegung von Windenergiestandorten oder -gebieten lediglich im regionalen Richtplan erfolgt. Allein mit der Festlegung von Kriterien wie Ausschluss- und Vorbehaltsgebieten im kantonalen Richtplan ist noch nicht sichergestellt, dass die Windenergieanlagen an den am besten geeigneten Standorten konzentriert werden.

Bei der Planung von Windenergieanlagen sind verschiedene Bundesinteressen (insbesondere im Bereich Radaranlagen, Richtfunkanlagen und Flugkorridore) betroffen. Die Bundesinteressen sind gemäss Entwurf des Windkonzepts bereits in einem frühen Stadium bei der Festlegung der Standorte oder Gebiete für WEA auf der Stufe der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen. Auch daraus

lässt sich das Erfordernis einer Festlegung der Standorte für WEA in der kantonalen Richtplanung ableiten. Die Genehmigung der Windenergiestandorte im kantonalen Richtplan durch den Bund bedeutet zudem, dass sich auch der Bund bindet. Es resultiert eine erhöhte Verbindlichkeit.

Gemäss dem von der Bundesversammlung am 30. September 2016 angepassten Energiegesetz legen die Kantone die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete im Richtplan fest (Art. 13 EnG; Art. 8b RPG).

Im Vorprüfungsbericht vom 18.04.2016 hatte das ARE folgenden Auftrag für die Überarbeitung formuliert: *Der Kanton nimmt im Richtplan einen Planungsauftrag zur Abstimmung mit den Nachbarkantonen (ggf. mit dem benachbarten Ausland) auf. Der Kanton hat dieses Anliegen bei der Überarbeitung nicht aufgenommen. Der Bund stellt fest, dass die Nachbarkantone bei der vorliegenden Richtplananpassung nicht einbezogen wurden.*

Die Kantone Glarus, St. Gallen und Tessin betonen in ihren Stellungnahmen zur Richtplananpassung die Wichtigkeit der interkantonalen Abstimmung bei Windenergievorhaben. Entsprechend ist ein frühzeitiger Einbezug erwünscht. In seiner Stellungnahme äussert sich der Kanton Glarus kritisch zur vorgesehenen Delegation der Standortfestlegung an die regionale Planungsebene. Nach Kenntnisstand des Kantons Glarus wurden die regionalen Richtpläne des Kantons Graubünden bisher dem Kanton Glarus weder in der Erarbeitungs- noch in der Genehmigungsphase zur Stellungnahme unterbreitet. Der Einbezug der Nachbarregionen (und sinngemäss der Nachbarkantone) auf der Stufe der regionalen Richtplanung wird von Seiten des Kantons Glarus nicht als eine gemäss Mitwirkungsbericht „gefestigte Praxis“ wahrgenommen. Auch vor diesem Hintergrund erscheint die vom Bund geforderte Gebiets- resp. Standortfestlegung auf Stufe kantonaler Richtplan für eine frühzeitige räumliche Abstimmung unabdingbar.

**Genehmigungsvorbehalt:** Das Kapitel 7.2.4 Windenergieanlagen wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass Standorte oder Gebiete für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan festgelegt werden müssen. Der Richtplantext ist im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu ergänzen.

#### *Einzelanlagen*

Der Kanton strebt grundsätzlich die Realisierung von Windparks (mit mehreren Anlagen) an. In stark anthropogen bzw. technisch überformten Räumen – beispielsweise entlang von Infrastrukturkorridoren – soll aber auch der Bau von Einzelanlagen möglich sein. Diese Aufweichung des strikten „Windparkprinzips“, wie es im Richtplanentwurf noch enthalten war, erfolgte auf Grund von Mitwirkungseingaben.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton die WEA konzentrieren will. Das Anliegen, mit einer offenen Formulierung den Bau von einzelnen Anlagen zu ermöglichen, kann ebenfalls nachvollzogen werden. Zwar kann mit einer sehr grossen Einzelanlage allenfalls ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht werden, die räumlichen Auswirkungen sind jedoch zu beachten. Im Entwurf des Erläuterungsberichts zum Windkonzept heisst es dazu: „In gewissen Ausnahmefällen kann [...] auch eine einzelne Anlage mit einer bestimmten Grösse (Windenergieproduktion) zweckmässig sein.“ Einzelanlagen sind aus Sicht des Bundes also möglich; es handelt sich dabei aber um - gut zu begründende - Ausnahmen.

**Hinweis:** Die Bestimmung, wonach der Bau von Einzelanlagen nur in stark anthropogen bzw. technisch überformten Räumen – beispielsweise entlang von Infrastrukturkorridoren – vorzusehen ist, sollte nur in gut begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

#### *Planungsleitfaden Windenergienutzung für Behörden und Projektentwickler*

Der „Planungsleitfaden für Behörden und Projektentwickler“ bildet aus Sicht des Bundes eine umfassende und vorbildhafte Grundlage für die nachgeordnete Planung. Da der Leitfaden nicht Gegenstand

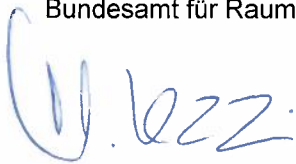
der Prüfung und Genehmigung ist, wird auf eine inhaltliche Beurteilung verzichtet. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Aussage in Ziff. 4.2.1, wonach die Standortfestlegung in der regionalen Richtplanung festzulegen ist, aufgrund des oben formulierten Genehmigungsvorbehalts nicht mehr zutrifft.

### **3 FOLGERUNG UND ANTRAG**

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 29. Mai 2017 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung Windenergieanlagen unter dem Vorbehalt genehmigt, dass Standorte oder Gebiete für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan festgelegt werden müssen. Das Kapitel 7.2.4 Windenergieanlagen ist im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu ergänzen.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi  
Direktorin

Ittigen, 29. Mai 2017